

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lilienthal

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. Seite 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 04.12.2012, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 21.03.2019 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführung von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11,12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der zur Zeit gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 14 angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5.
 3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr.2 b NKAG.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Steuer nach dem Spieleinsatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit bzw. Pauschsteuer für sonstige Geräte und Musikautomaten (§§ 9-11), als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (§12) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 13) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und
 - entweder auch die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder
 - die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2) | 20 vom Hundert |
- des Preises oder Entgelts.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten

§ 9 Steuermaßstab

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) wird die Spielgerätesteuern als Monatssteuer erhoben.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon wird bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sowie Musikautomaten die Steuer als Pauschsteuer erhoben.
- (3) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (4) Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabgänglich voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 10 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines in § 1 Nr. 5 bezeichneten Gerätes an einem in dieser Bestimmung genannten Ort. Abweichend gilt für sonstige Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sowie Musikautomaten (§ 9 Abs. 2), die im Laufe eines Kalendermonats in Betrieb genommen werden, dass die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendermonats beginnt. Bei bereits in Betrieb genommenen Geräten entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät außer Betrieb genommen worden ist.
- (3) Erhebungszeitraum für die Steuer ist der jeweilige Kalendermonat, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht (Monatssteuer).
- (4) Die Steuer ist für den jeweiligen Erhebungszeitraum am 15. Tag des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig, frühestens jedoch 15 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (5) Der Steuerschuldner der Geräte im Sinne des § 1 Nr. 5 hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Gemeinde kann verlangen, diese auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen. Der Anmeldungen sind Kopien der Zählwerkausdrucke für Geräte mit Gewinnmöglichkeit beizufügen.

Abweichend gilt für noch nicht bestandskräftige Steuerschuldverhältnisse, dass die Steueranmeldung für den strittigen Veranlagungszeitraum einen Monat nach Aufforderung durch die Gemeinde nachzureichen ist.

- (6) Kommt der Steuerschuldner der Verpflichtung zur Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Hinsichtlich der Fälligkeit eines solchen Bescheides gilt Abs. 4 entsprechend. Von den Möglichkeiten der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung kann die Gemeinde Gebrauch machen.

§11 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§9 Abs. 2) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer ab dem 01.01.2019 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Die Pauschsteuer (§9 Abs. 2) beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	20,00 Euro
b) bei Aufstellung in Spielhallen	40,00 Euro
c) Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	200,00 Euro
2. Musikautomaten	15,00 Euro

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

§ 12

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn
 - die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder
 - die Voraussetzung für die Durchführung der Kartensteuer nicht vorliegen oder
 - die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder
 - sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Ist die Berechnung nach den Absätzen 1 - 4 schwer durchführbar, so kann die Gemeinde den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.
- (6) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§13

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind die in § 3 genannten Steuerschuldner verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Die Inbetriebnahme eines Gerätes im Sinne des § 1 Nr. 5 an einem in dieser Bestimmung genannten Ort ist unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), der Gerätenamen, der Aufstellungsort, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer anzugeben. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung eines Gerätes, es sei denn, dass es nachweislich nicht zu Spielzwecken benutzt werden kann. Bei bereits in Betrieb genommenen Geräten sind die in Satz 2 geforderten Angaben unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde anzugeben.
Unverzüglich zu melden ist ebenfalls die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes. Eine Außerbetriebnahme liegt vor, wenn das Gerät endgültig abgebaut ist oder nachweislich nicht mehr zu Spielzwecken benutzt werden kann. Als Tag der Außerbetriebsetzung gilt der Tag der Meldung, es sei denn, das Gerät ist nachweislich früher außer Betrieb gesetzt worden.

§ 15 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung der Steueranmeldung (§ 10 Abs. 5) die Veranstaltung- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach §§ 193 ff der Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnerwesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, sowie die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherung nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 2. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 3. entgegen § 14 seine Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 4. entgegen § 16 Abs. 3 die Ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lilienthal, den 22.03.2019

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

gez. Tangermann